



82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
Sonderkonferenz „Sicherungsverwahrung“
am 22. September 2011 in Magdeburg

Beschluss

3. Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht

Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass die im Jugendgerichtsgesetz getroffenen Regelungen zur Sicherungsverwahrung mit den für Erwachsene geltenden Grundsätzen abzustimmen sind, wobei dem im Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedanken Ausdruck zu verleihen ist.

Sie sprechen sich dafür aus, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht einzuführen. Dabei soll eine Differenzierung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht mehr stattfinden.

Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen außerdem darin überein, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung die bisherige Regelung des Jugendgerichtsgesetzes zur Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung ersetzt.

